



# ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

## der Stadt Neukirchen, Schwalm-Eder-Kreis

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung in Neukirchen am 08.12.2016 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Verdienstauffall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 12,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstauffalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale je Stunde beträgt 40,00 €. Die Verdienstauffallpauschale darf monatlich einen Betrag von 120,00 € nicht übersteigen.
- (6) Die Gewährung des Durchschnittssatzes wird auf die Teilnahme an Sitzungen beschränkt, die an den Werktagen im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr stattfinden.

## § 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## § 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- |   |         |
|---|---------|
| - Stadtverordnete                           | 15,00 € |
| - Ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte | 15,00 € |

Die vorgenannten Entschädigungen werden auch für Besichtigungen u. sonstige dienstliche Zusammenkünfte (Besprechungen u. ä.) gewährt.

- |  |         |
|--|---------|
| - Mitglieder der Ortsbeiräte und des Seniorenbeirates  | 9,00 €  |
| - Gewählte Mitglieder der Betriebskommission   | 15,00 € |
| - Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission   | 15,00 € |
| - Städtische Bedienstete und Bedienstete des Gemeindeverwaltungsverbandes „Südlicher Knüll“ für Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungen sowie dienstlichen Zusammenkünften außerhalb der jeweiligen Dienstzeiten zu denen sie schriftlich von der Dienststellenleitung eingeladen waren | 15,00 € |

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- |  |         |
|--|---------|
| - die Stadtverordnetenvorsteherin, den Stadtverordnetenvorsteher   | 45,00 € |
| - die stellvertretenden Vorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung sofern die Stellvertretung länger als einen Monat dauert | 45,00 € |
| - Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO  | 25,00 € |
| - Ehrenamtliche Erste Stadträtin, ehrenamtlicher Erster Stadtrat   | 60,00 € |
| - Ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte  | 30,00 € |

- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	
- Bis 200 Einwohner	20,00 €
- Von 201-400 Einwohner	25,00 €
- Von 401-600 Einwohner	30,00 €
- Von 601-1000 Einwohner	40,00 €
- Über 1000 Einwohner	60,00 €

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ist die Einwohnerzahl zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres maßgebend.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat/eine ehrenamtliche Stadträtin den Bürgermeister, so erhält dieser/diese neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 je Kalendertag der Vertretung 30,00 €.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 22,50 €. Schriftführer eines Ortsbeirates erhalten eine solche von 9,00 €.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine Sitzung pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und darüber hinaus zwei weitere Fraktionssitzungen im Kalenderjahr begrenzt.

#### **§ 5 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Dienstreise genehmigt hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Neukirchen vom 21.05.2015 außer Kraft.

Neukirchen, 09.12.2016

Der Magistrat

gez.  
Olbrich,  
Bürgermeister

gez.  
Höfer,  
Erster Stadtrat

Vorstehende Entschädigungssatzung der Stadt Neukirchen vom 09.12.2016 wird hiermit gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen bekannt gemacht.

Neukirchen, 09.12.2016

gez.  
Olbrich,  
Bürgermeister